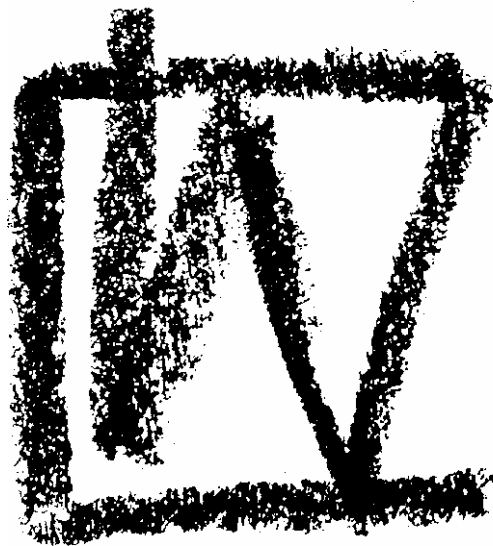


**Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Ernährung und Versorgungsmanagement
an der Fachhochschule Weihenstephan
(StuPO-EV)**

**Vom 5. Dezember 2003,
geändert durch Satzung vom 24. Juli 2008**



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I : Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Abschnitt II: Prüfungskommission

- § 4 Prüfungskommission

Abschnitt III: Durchführung des Studiums

- § 5 Fächer und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungszeugnis
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 11 Eintritt in das Hauptstudium
- § 12 Studienschwerpunkte
- § 13 Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit
- § 14 Praktische Studiensemester

Abschnitt IV: Inkrafttreten

- § 15 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Grundstudiums
- Anlage 2 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Hauptstudiums

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 806) in der jeweils gültigen Fassung den Ablauf von Studium und Prüfung im Diplomstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Ingenieur/zur Ingenieurin für Ernährung und Versorgungsmanagement und für damit verbundene Aufgabenbereiche. ²Dazu erwerben die Studierenden breite fachliche Kenntnisse, Methodenkompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlich fundiertem Arbeiten in den Bereichen Ernährung, Versorgung, Haushalt und Management.

(2) ¹Durch das Studium sollen die Studierenden die Fähigkeit erhalten, mit Hilfe der erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen selbständig und verantwortlich Aufgaben in den Bereichen der menschlichen Ernährung und Versorgung zu übernehmen. ²Das Studium befähigt insbesondere zur Übernahme folgender Aufgaben:

- Technische, analytische und organisatorische Mitarbeit in Unternehmen der Nahrungsmittel- und -verarbeitung und einschlägigen Logistik;
- Qualitätssicherung und -management auf allen Stufen der Ernährungswirtschaft, des Handels mit Nahrungsgütern und der Nahrungsversorgung der Bevölkerung;
- Planung, Führung und Kontrolle von Großhaushalten und Versorgungseinrichtungen, Hotels und Tourismuseinrichtungen;
- Ernährungslehre und -beratung in öffentlichen und privaten Einrichtungen, im Lehrberuf oder als selbständige Fachkraft im In- und Ausland (einschl. Entwicklungsländer);

- Planung und Durchführung einschlägiger Aufgaben im öffentlichen Dienst, z.B. bei Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung, in den Behörden für ländliche Entwicklung oder bei Gesundheitsämtern;
- Technische und organisatorische Planung und Betreuung von Versorgungseinrichtungen, einschließlich der Lösung spezifischer energetischer und umweltbezogener Aufgaben;
- Verbraucherberatung in Fragen der Arbeitswirtschaft im Haushalt, der Gesundheit, des Energieeinsatzes und des Umweltschutzes;
- Mitarbeit in wissenschaftlichen (z.B. Labore) und überwachenden (z.B. Gesundheitsämter) Funktionen.

3) ¹Das Studium verbindet Lehrinhalte aus den Naturwissenschaften, der Technik, den Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit modernen Inhalten der Informations- und Kommunikationswissenschaften unter Wahrung eines engen Praxisbezuges. ²Seminaristischer Unterricht und interdisziplinäre Projektstudien sollen Team- und Organisationsfähigkeit sowie praktische Problemlösungskompetenz der Studierenden fördern und weiter entwickeln. ³Der Notwendigkeit zu interdisziplinärer Ausbildung wird auch durch das Angebot modularer Lehrveranstaltungen im Hauptstudium Rechnung getragen.

(4) Im Grundstudium werden mathematisch-naturwissenschaftliche sowie sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen gelegt und erste fachspezifische Einführungen in den Ernährungsbereich vermittelt.

(5) ¹Im Hauptstudium werden, auf dem Grundstudium aufbauend, berufsspezifische Kenntnisse in den Bereichen Lebensmittel und Ernährung, Haushalt und Versorgung, Recht und Soziales, Unternehmensführung und -organisation, Qualitätssicherung und -management sowie Kommunikation vermittelt. ²Fächerübergreifende Projekte sollen neben der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeitsweise auch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen fördern.

(6) ¹Das Schwerpunktstudium im 7. und 8. Studiensemester dient der Vertiefung und Erweiterung der Fach- und Methodenkompetenz in den Bereichen:

- Ernährung
- Versorgungsmanagement.

²Durch die Möglichkeit der Schwerpunktwahl wird den persönlichen Neigungen und Berufswünschen der Studierenden breiter Raum eingeräumt. ³In diesem Studienabschnitt wird der Bearbeitung von

fachübergreifenden Projekt- und Fallstudien besondere Bedeutung gewidmet. ⁴Eine weiterhin hohe Zahl von Lehrveranstaltungen außerhalb der gewählten Studienschwerpunkte erhöht die berufliche Flexibilität der Absolventen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern und gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfasst

1. zwei praktische Studiensemester im 3. und 6. Studiensemester sowie
 2. vier theoretische Studiensemester
- und schließt mit der Diplomprüfung ab.

(4) Der Studiengang gliedert sich im 7. und 8. Studiensemester in Studienschwerpunkte, von denen die Studierenden nach Maßgabe des § 11 einen wählen müssen.

Abschnitt II: Prüfungskommission

§ 4

Prüfungskommission

(1) Für das Grund- und Hauptstudium wird eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

Abschnitt III: Durchführung des Studiums

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie das Notengewicht sind in den Anlagen 1 (Grundstudium) und 2 (Hauptstudium) festgelegt. ²Die Regelungen werden für die allge-

mein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

(2) Die Studienfächer werden in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer unterteilt.

(3) Pflichtfächer sind Fächer des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.

(4) ¹Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Die Studierenden sind verpflichtet, entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Anzahl an Wahlpflichtfächern zu belegen. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

(5) ¹Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden auf der Grundlage

- der Allgemeinen Prüfungsordnung
 - sowie dieser Studien- und Prüfungsordnung
- einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Neue Regelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gemacht werden, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden, je Fach und Studiensemester,
 2. die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer,
 3. die Studienschwerpunkte und Wahlpflichtfächer mit Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart sowie Studienziele und Studieninhalte,
 4. den Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 6. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.

(2) Bei Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist im Fachbereich rechtzeitig vor Ankündigung der Lehrveranstaltung

ein Überblick über Inhalt, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung vorzulegen.

(3) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche angebotenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer durchgeführt werden. ²Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Teilnehmerzahl bei einzelnen Fächern begrenzt und ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Wer bis zum Ende des vierten Studienseesters die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungszeugnis

Nach bestandener Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 9 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ und „Diplom-Ingenieurin (FH)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen und eine Diplomurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.

§ 10 Bewertung der Leistungsnachweise

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit folgenden Notenziffern:

Notenziffern:	Entspricht Prädikat:
1,0 und 1,3	sehr gut
1,7 und 2,0 und 2,3	gut
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend
3,7 und 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

§ 11 Eintritt in das Hauptstudium

- gestrichen -

§ 12
Studienschwerpunkte

¹Jeder Studierende muss zum Beginn des 7. Semesters einen der folgenden Schwerpunkte wählen:

- Ernährung
- Versorgungsmanagement.

²Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten ist die vollständige Ableistung des zweiten praktischen Studiensemesters.

§ 13
Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt zu beantragen und setzt voraus, dass die Diplom-Vorprüfung bestanden und der Student das zweite praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Die Anmeldung zur Diplomarbeit soll spätestens zwei Semester nach erfolgreichem Abschluss des zweiten praktischen Studiensemesters erfolgen.

§ 14
Praktische Studiensemester

(1) ¹Die praktischen Studiensemester in geeigneten Ausbildungsbetrieben stellen die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis her. ²Das Praktikum soll grundsätzlich nicht unterbrochen werden.

(2) Zum Eintritt in das zweite praktische Studiensemester ist berechtigt, wer

1. das erste praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet,
2. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat sowie
3. in sieben der folgenden 13 Prüfungsfächer die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt hat:
 - Ernährungslehre und Biochemie (Nr. EV201)
 - Lebensmittelchemie (Nr. EV202)
 - Lebensmittelhygiene (Nr. EV203)
 - Qualitätssicherung (Nr. EV204)
 - Präventivmedizin (Nr. EV205)
 - Technologie der Lebensmittelverarbeitung (Nr. EV206)
 - Haushaltstechnik (Nr. EV207)
 - Werkstoffkunde und Materialplanung (Nr. EV208)
 - Haushaltsökonomie (Nr. EV210)

- Buchführung, Kostenrechnung (Nr. EV211)
- Personalwirtschaft, Arbeits- und Sozialrecht (Nr. EV214)
- Arbeitssicherheit (Nr. EV215).
- Projektplanung und Projektbeurteilung (Nr. EV217)

(3) ¹ Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungszeiten der Praxiszeit ausnahmsweise abgesehen, wenn der Student nachweist, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat (z.B. bei Krankheit, Betriebsruhe) und sich die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage insgesamt nicht über mehr als 5 Arbeitstage erstrecken. ²Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. ³Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. ⁴Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

Abschnitt IV:
Inkrafttreten

§ 15*
Inkrafttreten

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Ernährung und Versorgungsmanagement tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 25. Juli 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2008 ins Hauptstudium eintreten.

* § 15 betraf die ursprüngliche Fassung vom 5. Dezember 2003.

**Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement
Grundstudium**

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise			
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehrveran- staltung*	Art des Leistungs- nachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Fachend- note
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7
Pflichtfächer							
EV101	Chemie	6	SU, Pr	KL	120	s. Studienplan	1,00
EV102	Humanbiologie	6	SU, Pr	SP	120	s. Studienplan	1,00
EV103	Wirtschaftsmathematik und angewandte Statistik	—	—	—	—	—	—
EV103-1	Wirtschaftsmathematik	5	SU, Ü	SP	90	—	0,60
EV103-2	Angewandte Statistik	3	SU, Ü	SP	90	—	0,40
EV104	Technische Physik und Energietechnik	6	SU, Pr	SP	120	s. Studienplan	1,00
EV105	Datenverarbeitung	4	SU, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00
EV106	Sozialwissenschaften	4	SU, Ü	SP	90	—	1,00
EV107	Wirtschaftslehre	5	SU, Ü	SP	90	—	1,00
EV108	Öffentliches Recht und Privatrecht	2	SU	KL	60	—	1,00
EV109	Grundlagen der Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln	—	—	—	—	—	—
EV109-1	Grundlagen der Produktion	4	SU, Pr, ExL	SP	90	s. Studienplan	0,70
EV109-2	Verarbeitung von Lebensmitteln	2	SU, Pr, ExL	SP	90	s. Studienplan	0,30
EV110	Lebensmittelmikrobiologie	3	SU, Pr	SP	90	—	1,00
Anzahl Semesterwochenstunden der Pflichtfächer des Grundstudiums		50					

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement
Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise				
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehrveranstal- tung****	Art des Leistungs- nachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Fach- endnote	Gewicht bei Bildung der Prüfungs- gesamtnote
				5 a	5 b			
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7	8
Pflichtfächer								
<i>Ernährung</i>								
EV201	Ernährungslehre und Biochemie	6	SU, Ü, Pr	SP	120	s. Studienplan	1,00	1,00
EV202	Lebensmittelchemie	6	SU, Ü, Pr	SP	120	s. Studienplan	1,00	1,00
EV203	Lebensmittelhygiene	2	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	0,50
EV204	Qualitätssicherung	3	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	0,50
EV205	Präventivmedizin	4	SU, Ü	KL	90	–	1,00	1,00
<i>Technik</i>								
EV206	Technologie der Lebensmittelverarbeitung	4	SU	SP	90	–	1,00	1,00
EV207	Haushaltstechnik	2	SU	KL	60	s. Studienplan	1,00	0,50
EV208	Werkstoffkunde und Materialplanung	6	SU, Pr	SP	120	–	1,00	1,00
<i>Wirtschaft</i>								
EV209	Marktlehre und Marketing	5	SU, Pr, S	SP	90	–	1,00	1,00
EV210	Haushaltsökonomie	4	SU, S	SP	90	–	1,00	1,00
EV211	Buchführung und Kostenrechnung	6	SU, Ü, Pr	SP	120	s. Studienplan	1,00	1,00
EV212	Unternehmensplanung und -führung, Qualitäts- und Umweltmanagement	–	–	–	–	–	–	1,50
EV212-1	Unternehmensplanung und -führung	5	SU, Ü, S	SP	120	–	0,70	–
EV212-2	Qualitäts- und Umweltmanagement	2	SU, Ü, S	SP	90	–	0,30	–
<i>Arbeit, Sozialforschung, Recht, Methoden</i>								
EV213	Ausgewählte Rechtsgebiete	3	SU, S	SP	90	–	1,00	0,50
EV214	Personalwirtschaft, Arbeits- und Sozialrecht	–	–	–	–	–	–	1,00
EV214-1	Personalwirtschaft	2	SU, S	KL	60	–	0,50	–
EV214-2	Arbeits- und Sozialrecht	2	SU, S	KL	60	–	0,50	–
EV215	Arbeitssicherheit	2	SU, Ü	SP	90	–	1,00	0,50
EV216	Methoden der empirischen Sozialforschung	4	SU, Ü	KL	90	–	1,00	1,00
EV217	Projektplanung und Projektbeurteilung	2	SU, Ü	SP	90	–	1,00	0,50
EV299	Diplomarbeit	–	–	DA	–	§ 12	1,00	3,00
Schwerpunkte*								
EV601	Ernährung	12	SU, Ü, Pr, ExL, S	MP	30	s. Studienplan	1,00	3,00
EV602	Versorgungsmanagement	12	SU, Ü, Pr, ExL, S	MP	30	s. Studienplan	1,00	3,00
EV7xx	Wahlpflichtfachgruppe des Schwerpunktes	6	SU, Ü, Pr, ExL, S	MP	20	s. Studienplan	1,00	1,50
EV801	Projektstudien des 4. und 5. Semesters	4	Proj.	ML,SA	–	s. Studienplan	–	–
EV802	Projektstudien des 7. und 8. Semesters	4	Proj.	ML,SA	–	s. Studienplan	–	–
Wahlpflichtfächer								
EV5xx	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	–	–	–	–	–	–	–
EV5xx-1	1. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	LN	–	–	1,00	0,50
EV5xx-2	2. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	LN	–	–	1,00	0,50
EV9xx	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer**	–	–	–	–	–	–	1,00
EV9xx-1	1. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach***	2	SU, Ü, Pr	LN	–	–	1/3	–
EV9xx-2	2. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach***	2	SU, Ü, Pr	LN	–	–	1/3	–
EV9xx-3	3. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	LN	–	–	1/3	–

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise				
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehrveranstal- tung****	Art des Leistungs- nachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Fach- endnote	Gewicht bei Bildung der Prüfungs- gesamtnote
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7	8
Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen								
EV3xx	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	—	—	—	—	—	—	—
EV3xx-1	Praxisseminar 1. Praktisches Studiensemester	5	SU, S, Pr, PA, exL	KOL	****	s. Studienplan	—	—
EV3xx-2	Praxisseminar 2. Praktisches Studiensemester	5	SU, S, Pr, PA, exL	KOL	****	s. Studienplan	—	—
Anzahl Semesterwochenstunden der				Notengewichte der				
- Pflichtfächer des Hauptstudiums		96			- Pflichtfächer		19,00	
- Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		4			- Fachbezogenen Wahlpflichtfächer		1,00	
- Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach		6			- Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer		1,00	
- Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen		10			- Diplomarbeit		3,00	
gesamt		116			Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote		24,00	

*) Der Student wählt einen der folgenden Schwerpunkte im Umfang von 12 Semesterwochenstunden.

**) In den insgesamt drei Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Der Studierende kann wählen, ob er die Leistung im Grund- und/oder Hauptstudium erwirbt. Aus den drei Noten der Leistungsnachweise wird gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 RaPO eine auf eine Nachkommastelle abgerundete Durchschnittsnote gebildet, die mit einfachem Gewicht in die Prüfungsnote der Diplomprüfung eingeht. Diese Leistungsnachweise sind nicht bestehensrelevant für die Diplomprüfung.

***) Die Fächer müssen im Rahmen der angebotenen Fremdsprachen abgeleistet werden. Genaue Regelung erfolgt im Studienplan.

****) Genaue Regelung erfolgt im Studienplan.

Erläuterungen zu den Anlagen 1 und 2

Spalte:	Abkürzung:	Bedeutung:
4	exL Pr S SU Ü	externe Lehrveranstaltung Praktikum Seminar Seminaristischer Unterricht Übung
5 a	Prüfungen SP MP PSA	schriftliche Prüfung mündliche Prüfung Prüfungsstudienarbeit
	Studienbegleitende Leistungsnachweise KL ML LN TN PL SA	Klausur Mündlicher Leistungsnachweis studienbegleitender Leistungsnachweis (näheres siehe Studienplan) Teilnahmenachweis Praktischer Leistungsnachweis Studienarbeit
	Diplomarbeit DA	Diplomarbeit